

NR. 1033 | 17. NOVEMBER 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Sportwissenschaft

vom 10.11.2014

**Promotionsordnung
der Fakultät für Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 10. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Sportwissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Sportwissenschaft voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) a) Folgende Doktorgrade können an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden:
 - Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.)
 - Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.)
 - Doktor der Philosophie (Dr. phil.)in folgenden Fächern der Sportwissenschaft: Bewegungswissenschaft, Sportgeschichte, Sportmanagement/Sportökonomie, Sportmedizin/Sporternährung, Sportpädagogik/Sportdidaktik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Trainingswissenschaft.
- b) An Stelle des deutschen Doktorgrades können auf Antrag an den Promotionsausschuss die folgenden internationalen Äquivalente verliehen werden:
 - Ph.D. in Sport Science
 - Ph.D. in Natural Science
 - Ph.D. in Social Science.
- c) Der Grad Dr. rer. nat. oder Dr. phil. bzw. deren internationale Äquivalente können nur an Personen verliehen werden, die einen Abschluss eines Studiums in einem Fach mit entsprechender inhaltlicher Ausrichtung besitzen und ein inhaltlich entsprechendes Dissertationsthema bearbeiten. Die Wahl des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. muss durch eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation begründet werden.

Bevor der Promotionsausschuss die Entscheidung über den von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden gewünschten Doktorgrad trifft, erhalten alle Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum während der Auslagefrist die Möglichkeit, zur Wahl des Doktorgrades Stellung zu nehmen.

- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Sportwissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor der Sportwissenschaft honoris causa (Dr. Sportwiss. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Sportwissenschaft.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan oder vertretungsweise die Prodekanin bzw. der Prodekan als Vorsitzende(r),
 2. drei Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bzw. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nichthabilitierten (promovierten) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wirkt beratend ohne Stimmrecht mit.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen eines eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter i. S. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 sein muss. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleich-

heit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 3,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
 10. Wahl der weiteren Mitglieder für Interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4,
 11. Entscheidung über eine Zusatzprüfung nach § 5,
 12. die Regelung der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich entsprechend § 3 Abs. 3.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Fach Sportwissenschaft, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Sportwissenschaft und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im Fach Sportwissenschaft,
- nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Alle Bewerberinnen oder Bewerber müssen sowohl ihr Studium insgesamt als auch die schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn anderweitig äquivalente wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen sind und die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Sportwissenschaft befürwortet wird. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Die Inhalte zusätzlicher auf die Promotion vorbereitender Studien über eine Dauer von in der Regel zwei Semestern werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegt. Die zusätzlichen Studien werden durch eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. Absatz 4) abgeschlossen. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Promotionsausschuss hinsichtlich der Zusatzprüfung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die mündliche Zusatzprüfung nach Absatz 3 umfasst Prüfungen in drei Fächern aus dem Bereich der Sportwissenschaft (vgl. § 1). Ein Prüfungsfach ist das Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Die Prüfung dauert 30 Minuten in jedem Fach. Alle drei Prüfungen werden jeweils von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Im Anschluss an die Prüfungen wird die Prüfungsleistung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ob sie „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Werden die Leistungen einer mündlichen Teilprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine zweimalige Wiederholung der Teilprüfung nach Ablauf von jeweils drei Monaten zulässig.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (entweder Deutsch oder Englisch) verfügt.

- (7) Zum Promotionsstudium bzw. zur Promotion kann ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin auch mit einem anderen als einem sportwissenschaftlichen Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Sportwissenschaft befürwortet und eine Dissertation zu einem Thema aus einem der in § 1 Abs. 3 genannten Fächer bearbeitet wird. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind die beiden Befürwortenden im Promotionsausschuss nicht stimmberechtigt, sondern durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu ersetzen.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine ausführliche Darstellung des Dissertationsvorhabens, bestehend aus den umfassend begründeten Fragestellungen, dem methodischen Zugang, dem Literaturverzeichnis sowie Arbeits- und Zeitplan,
 7. eine Erklärung über die Fächer der Zusatzprüfung gemäß § 5 Abs. 7, sofern kein direkt qualifizierender Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 1 vorliegt.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Zur Erstbetreuung sind nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Habilitierte der Fakultät für Sportwissenschaft berechtigt. Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Sportwissenschaft, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen. Zur Zweitbetreuung sind auch Promovierte berechtigt. Für die Zweitbetreuung können auch Mitglieder einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule gewählt werden. Das Thema der Promotion wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
 4. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät für Sportwissenschaft bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen

schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. bei Einzelarbeiten drei, bei kumulativer Dissertation vier ausgedruckte Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäsem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6,
 9. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.

- (2) Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Sportwissenschaft mindestens aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, sind auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission. Der Kommission gehört ferner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nichthabilitierten (promovierten) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Professorin bzw. einen Professor bzw. Habilitierte(n) i. S. von § 3 Abs. 2 fachverwandten Wissenschaftsdisziplinen anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder einer auswärtigen Hochschule in die Promotionskommission berufen.
- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Als Gutachterin oder Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Habilitierte benannt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der ersten Gutachterin bzw. des ersten Gutachters den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ II Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Dissertation ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation ist zusätzlich in englischer und deutscher Sprache anzufertigen. Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist eine Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers als loses Blatt anzufügen, das für die Veröffentlichung der Dissertation wieder entfernt werden muss.
- (2) Die Dissertation (oder Teile der Dissertation) darf/dürfen in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist bei einer Monographie mit der Zustimmung des Promotionsausschusses und der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) An Stelle einer Monografie oder Einzelarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Thematik entstandene

Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Dissertation) in Publikationsorganen mit Review-Verfahren (mindestens drei, davon mindestens eine in einem internationalen englischsprachigen Organ) vorgelegt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine geringere Zahl von wissenschaftlichen Abhandlungen zulassen, wenn diese in sehr hochwertigen Publikationsorganen erschienen sind. Der Zusammenhang der Einzelarbeiten ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Thematik mit sich ergänzenden Fragestellungen und ist zusätzlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient, hinreichend zu begründen. Bei den Publikationen muss die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat Erstautorin bzw. Erstautor sein. Eine Publikation kann für die kumulative Dissertation verwendet werden, sobald die Zeitschrift das Manuskript zur Publikation angenommen hat.

- (6) Gruppenarbeiten mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren sind bei Monografien bzw. Einzelarbeiten als Dissertation unbeschadet des § 9 Abs. 1 Ziffer 4 nicht zulässig. Bei kumulativer Dissertation sind Gruppenarbeiten zulässig; die jeweiligen Anteile der Doktorandinnen und Doktoranden müssen allerdings klar dargelegt werden. Es ist nur eine Gruppenarbeit mit geteilter Erstautorenschaft zulässig. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit, eine geringere Zahl als drei wissenschaftliche Abhandlungen zuzulassen (Absatz 5).
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Sofern wenigstens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gleichzeitig auch Co-Autor bzw. Co-Autorin mindestens eines Beitrages einer kumulativen Dissertation ist, muss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt werden. Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Diese empfehlen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung mit folgenden Noten vor: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite). Zur Fortsetzung des Verfahrens müssen alle Gutachten positiv ausfallen. Die Noten der positiven Gutachten zur Dissertation fließen zu zwei Drittel und die Note aus der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in das Prädikat für die Promotion ein.
- (2) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen promovierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht.
- (5) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät sind von der Auslage der Dissertation schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (7) Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und die Note lautet nicht genügend (*non sufficit*). Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (8) Wird die Dissertation von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter abgelehnt, hat der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anzufordern. Sofern die hierfür bestellte Gutachterin bzw. der hierfür bestellte Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 7 verfahren.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation findet mit dem Promotionsausschuss und der Promotionskommission statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet. Fragerecht haben nur die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission.
- (3) Die Disputation besteht aus einem in der Regel 15 Minuten dauernden Vortrag über Grundlagen, Methodik, Ergebnisse und Relevanz der Erkenntnisse der Dissertation sowie einer daran anschließenden, in der Regel 45-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission und dem Promotionsausschuss über die Thematik der Dissertation sowie über ausgewählte Probleme aus angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in der

Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen sowie gebietsübergreifende Bezüge herzustellen. Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wurde, kann die Disputation ebenfalls in englischer Sprache abgehalten werden.

- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe h) vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Dieses setzt sich an der Fakultät für Sportwissenschaft wie folgt zusammen: die Noten aus den Gutachten zur Dissertation zu zwei Dritteln und die Note aus der Disputation zu einem Drittel.
- (4) Die Beurteilung der Promotion erfolgt mit den Prädikaten „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend) oder „non sufficit“ (nicht genügend). Nur bei einer von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern einheitlich mit „summa cum laude“ bewerteten Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ als Gesamtnote zuerkannt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 3 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) An der Fakultät für Sportwissenschaft sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:
 - a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, zusätzlich vier Printexemplare sowie vier Datenträger,
 - b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, zusätzlich vier Printexemplare sowie ein Datenträger,
 - c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, zusätzlich fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger.

Anstelle der Veröffentlichungsmöglichkeit gemäß Buchstabe b) kann der Promotionsausschuss nach Zustimmung aller Gutachter bzw. Gutachterinnen eine oder mehrere Vorabveröffentlichungen wesentlicher Dissertationsergebnisse als Print-Veröffentlichung der Dissertation zulassen, wenn diese das Gesamtergebnis oder insgesamt die wesentlichen Teilergebnisse der Dissertation beinhaltet bzw. beinhalten. Abweichungen von den Veröffentlichungsmöglichkeiten gemäß Buchstaben a) bis c) können vom Promotionsausschuss und mit Genehmigung der Hochschulbibliothek zugelassen werden.

- (4) Bei allen Formen der Veröffentlichung
 1. ist eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt,
 2. sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen,
 3. muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein,

4. müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form besitzen,
 5. ist eine von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern genehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Unterbleibt die Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen spätestens nach vier Jahren alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
 - (6) Bei Veröffentlichung als Monografie oder Zeitschriftenaufsatz kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des gemäß Absatz 1 genehmigten Manuskriptes binnen zwei Jahren sicherstellt.
 - (7) Da bei kumulativer Promotion wesentliche Teile der Promotion bereits bei Einreichung der Arbeit veröffentlicht bzw. von einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen sind, betreffen die Absätze 1 bis 4 lediglich die ergänzende wissenschaftliche Abhandlung (Summarium inklusive Verweis auf die zur Arbeit gehörigen Publikationen).

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Ebenfalls aufgeführt wird das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde (§ 1 Abs. 3). Sie wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung gesichert ist. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.

- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Fakultät für Sportwissenschaft mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Sportwissenschaft zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Sportwissenschaft verleiht gemäß § 1 Abs. 5 an Persönlichkeiten, die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Sportwissenschaft oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sportwissenschaft den Grad eines Doktors der Sportwissenschaft ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h. c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Dem Antrag müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren im Fakultätsrat zustimmen.
- (3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1033

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sportwissenschaft vom 15.10.2014.

Bochum, den 10. November 2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler